

LUMIT® Allgemeine Bedingungen 2021 für die verbundene Energietechnik-Versicherung
LUMIT AVB Energietechnik '21
(Stand: 01.01.2021)

LU_042_0121

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

- A § 1 Versicherungsort
- A § 2 Versicherte Interessen
- A § 3 Versicherung für fremde Rechnung
- A § 4 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- A § 5 Gefährerhöhung
- A § 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
- A § 7 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- A § 8 Folgebeitrag
- A § 9 Lastschriftverfahren
- A § 10 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- A § 11 Besondere Regelungen zur Versicherungsteuer
- A § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- A § 13 Aufwendungsersatz
- A § 14 Sachverständigenverfahren
- A § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- A § 16 Mehrere Versicherer
- A § 17 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung, Umsatzsteuer
- A § 18 Übergang von Ersatzansprüchen
- A § 19 Verjährung
- A § 20 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- A § 21 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- A § 22 Veräußerung der versicherten Sachen
- A § 23 Repräsentanten
- A § 24 Zuständiges Gericht
- A § 25 Anzuwendendes Recht
- A § 26 Sanktionsklausel
- A § 27 Definitionen
- A § 28 Verbraucherschlichtungsstelle

Abschnitt B: Besondere Bestimmungen zur LUMIT-Sachversicherung

- B § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- B § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- B § 3 Versicherte Kosten
- B § 4 Erweiterter Versicherungsort
- B § 5 Versicherungswert, Beitragsmerkmale
- B § 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- B § 7 Umfang der Entschädigung
- B § 8 Ertrags-Ausfalldeckung

Abschnitt C: Besondere Bestimmungen zur LUMIT-Montageversicherung

- C § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- C § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- C § 3 Versicherte Kosten
- C § 4 Erweiterter Versicherungsort
- C § 5 Vorlagerung, Transporte
- C § 6 Versicherungswert, Beitragsmerkmale
- C § 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- C § 8 Umfang der Entschädigung

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

A § 1 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks.

A § 2 Versicherte Interessen

1. Versicherte
 - a) in der Sachversicherung (Abschnitt B) sind der Eigentümer und der Betreiber der versicherten Sache (Anlagenbetreiber).
 - b) in der Montageversicherung (Abschnitt C) sind der Besteller und alle an der Errichtung der versicherten Sache beteiligten Unternehmer, einschließlich deren Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.

2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

A § 3 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag
 - a) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
 - b) Soweit zu einem Versicherungsfall zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, haben die weiteren Versicherten diese gegen sich gelten zu lassen.
2. Zahlung der Entschädigung
 - a) Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
 - b) Haben mehrere Versicherte aus einem Versicherungsfall einen Anspruch auf Entschädigung und übersteigt die Summe der einzelnen Ansprüche die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, leistet der Versicherer an die Versicherten nur nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche. Würde hierbei die Versicherungssumme erschöpft, können weitere Versicherte die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht mehr verlangen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entschuldbarer Weise nicht gerechnet hat. Soweit dennoch nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen sind, kann auch dies nur verhältnismäßig erfolgen.
3. Kenntnis und Verhalten
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zu rechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

A § 4 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der

- Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
 4. Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
 5. Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.
Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

A § 5 Gefährerhöhung

1. Begriff der Gefährerhöhung
 - a) Eine Gefährerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - b) Eine Gefährerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - c) Eine Gefährerhöhung gemäß a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefährerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefährerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefährerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
 - a) Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefährerhöhung in den Fällen gemäß Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefährerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefährerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefährerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefährerhöhung
 - a) Tritt nach einer Gefährerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Nach einer Gefährerhöhung gemäß Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefährerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.
 - c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.
6. Anzeige von Gefährerhöhungen
Hat der Versicherungsnehmer einen Sachbearbeiter mit der Erledigung von Versicherungsangelegenheiten beauftragt, der Gewähr dafür bietet, dass verlässliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefährerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem dieser Sachbearbeiter Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an den Sachbearbeiter unverzüglich erstatten.

A § 6 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zeitpunkt.
 - a) In der Sachversicherung (Abschnitt B) beginnt der Versicherungsschutz jedoch frühestens mit der Betriebsfertigkeit der versicherten Sachen. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung (Funktionstest) und - soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb - entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich im laufenden Betrieb befindet. Dies gilt unabhängig von einem eventuell noch ausstehenden Netzanschluss bei Stromerzeugungsanlagen.
War die Sache einmal betriebsfertig, so bleibt sie auch dann versichert, wenn ihre Betriebsfertigkeit für die Dauer einer Reinigung, Lagerung, Revision, Überholung oder Instandsetzung unterbrochen ist. Das Gleiche gilt, wenn die Sache aus solchen Anlässen innerhalb des Versicherungsortes transportiert, de- und remontiert oder probeweise betrieben wird.
 - b) In der Montageversicherung (Abschnitt C) beginnt der Versicherungsschutz jedoch frühestens
 - aa) mit dem Abladen der versicherten Sachen durch einen Versicherten oder
 - bb) nach dem Abladen der versicherten Sachen durch einen Dritten auf dem Versicherungsort.

2. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
3. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
6. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
7. Ende des Versicherungsschutzes in der Montageversicherung (Abschnitt C)
Der Versicherungsschutz endet,
 - a) wenn das Montageobjekt schriftlich abgenommen oder in Betrieb genommen ist (dies gilt unabhängig von einem eventuell noch ausstehenden Netzanschluss bei Stromerzeugungsanlagen) oder
 - b) mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung durch den Unternehmer
 Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte.
Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer eine Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen, für die der Versicherer einen weiteren Beitrag erheben kann.

A § 7 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

A § 8 Folgebeitrag

1. Fälligkeit
 - a) Folgebeiträge sind zum Beginn des jeweils vereinbarten Beitragszahlungsabschnittes (z.B. Monat oder Jahr) zu zahlen.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versi-

cherungsfalls mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Nr. 3 b) bleibt unberührt.

A § 9 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

A § 10 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A § 11 Besondere Regelungen zur Versicherungsteuer

Der Versicherungsnehmer ist Steuerschuldner der Versicherungsteuer, auch für Risiken im Ausland.

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer notwendigen Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von Steuerbehörden die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder ähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen und Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer ggf. nach zu entrichtende Versicherungssteuer oder ähnliche Abgaben.

A § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Vertragliche Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind
 - a) die Einhaltung und Beachtung aller technischen, gesetzlichen, behördlichen Bestimmungen beim Betrieb der versicherten Sachen. Insbesondere sind die Anforderungen der Genehmigungsbehörde sowie die europäischen oder landesspezifischen Normen zu beachten,
 - b) die Einhaltung aller behördlichen brand- und explosionsschutztechnischen Vorschriften,
 - c) die Durchführung und Protokollierung von Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach den Vorschriften der Hersteller- bzw. Umrüsterfirma. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
 - d) die Beauftragung eines Fachbetriebes (gemäß § 27 Nr. 18) bei einer erforderlichen Reinigung von Photovoltaikmodulen.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
3. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich in Textform, darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Diebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - f) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn
 - aa) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
 - bb) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
 - cc) der Versicherer hat zugestimmt.Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Nr. 1 oder 3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

A § 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position oder die vereinbarten Entschädigungsgrenzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschicken.
 - f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - a) Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

A § 14 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe
Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens im Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
2. Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in seiner Aufforderung auf diese Folge hinweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit diesem in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
5. Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A § 16 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung spätestens im Versicherungsfall mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in A § 12 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
 - b) Die Regelungen gemäß a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.
Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

A § 17 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung, Umsatzsteuer

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung
Soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht, ist eine Entschädigung 1 Woche nach deren Fälligkeit, frühestens jedoch einen Monat nach der Anzeige des Versicherungsfalls, zu verzinsen.
 - a) Der Zinssatz beträgt für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
 - b) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers oder des Versicherten bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder deren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch nicht abgeschlossen ist;
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
4. Abtretung des Entschädigungsanspruches
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
5. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der versicherte Betreiber vorsteuerabzugsberechtigt ist oder die Umsatzsteuer nicht gezahlt wurde.

A § 18 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder des Versicherten geltend gemacht werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers oder des Versicherten gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte.
Bei Schäden bis zu der im Vertrag vereinbarten Summe verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

A § 19 Verjährung

1. Verjährung
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
2. Anmeldung und Zugang
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

A § 20 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.
3. Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

A § 21 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt wird und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

A § 22 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung gemäß a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

A § 23 Repräsentanten

1. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
2. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:
 - a) bei Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
 - b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
 - c) bei Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
 - d) bei offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
 - e) bei Einzelfirmen – die Inhaber
 - f) bei anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
3. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbstständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

A § 24 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz

oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

A § 25 Anzuwendendes Recht

Für einen Versicherungsvertrag auf der Grundlage dieser Versicherungsbedingungen gilt deutsches Recht.

A § 26 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A § 27 Definitionen

1. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
3. Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
4. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
5. Leitungswasser
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig aus
 - a) Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
 - b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,
 - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung
 - d) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
 - e) Sprinkler- oder Berieselungsanlagenausgetreten ist. Wasserdampf steht Wasser gleich.
6. Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
7. Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
8. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - a) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
 - b) falscher Schlüssel oder
 - c) anderer Werkzeuge eindringt.
9. Raub
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
10. Vandalismus
Vandalismus liegt vor wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört.
11. Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch

- geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des vorher einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
12. Implosion
Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
 13. Innere Unruhen
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 14. Streik
Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 15. Aussperrung
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 16. Korrosive Angriffe und Abzehrungen
Korrosion ist die Reaktion eines Werkstoffs (eines Bestandteils einer Sache) mit seiner Umgebung, die eine messbare Veränderung des Werkstoffes bewirkt und zu einer Beeinträchtigung der Funktion eines Bauteils oder Systems führen kann (z.B. das Rosten, also die Oxidation von Eisen).
 17. Brandgefährdung
Brandgefährdung liegt vor, sofern sich versicherte Sachen im Gefahrenbereich (gemäß Nr. 32) von Stroh, Heu, Holz, Pappe, Papier, Farben, Lacken, Kraftstoffen oder Müll in Mengen über 50 Kubikmeter befinden.
 18. Fachbetrieb
Ein Fachbetrieb ist ein Betrieb, dessen Mitarbeiter aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert sind, fachspezifische Tätigkeiten entsprechend den einschlägigen Vorgaben, insbesondere gemäß den technischen Normen und Schutzvorschriften, sachgerecht auszuführen.
 19. Subunternehmer
Subunternehmer sind Nachunternehmer, deren sich ein Unternehmer bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Besteller zu erfüllen.
 20. Inspektion
Die Inspektion ist die Feststellung und Beurteilung des gegenwärtigen Zustands von technischen Mitteln eines Systems (sogenannter Istzustand). Die Inspektion beschränkt sich damit auf die Prüfung technischer Einrichtungen. Es werden keine Tätigkeiten ausgeführt, durch die der Zustand einer Maschine oder Anlage bewahrt, verändert oder verbessert wird.
 21. Wartung
Unter Wartung werden Maßnahmen verstanden, durch die der für den Betrieb einer Anlage geforderte Zustand bewahrt wird (sogenannter Sollzustand). Dies geschieht überwiegend dadurch, dass die technischen Mittel des Systems (wenn und soweit erforderlich) gereinigt, geschmiert und geölt aber auch eingestellt und justiert werden. Bestandteil der Wartung ist dabei grundsätzlich die vorherige Inspektion der Anlage.
 22. Instandsetzung
Durch die Instandsetzung wird der für den Betrieb von technischen Mitteln eines Systems geforderte Sollzustand wieder hergestellt, wenn dieser durch eine Betriebsstörung, einen Schaden oder eine sonstige Abweichung nicht mehr gewährleistet ist. Ziel der Instandsetzung ist es also, eine technische Einrichtung wieder in den Sollzustand zu versetzen, wenn es zu Abweichungen von dem Zustand gekommen ist, der für den Betrieb erforderlich ist.
Dies geschieht nach herkömmlichem Verständnis durch eine „Reparatur an der technischen Einrichtung“, die entweder nach einem Schaden erforderlich oder zu der im Rahmen einer Wartung vorbeugend geraten wird.
 23. Neuwert
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
 24. Zeitwert
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
 25. Schadenereignis
Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind alle Schäden an einem Versicherungsort zu verstehen, die während einer zusammenhängenden Periode von 72 Stunden aus ein und derselben Ursache entstanden sind.
 26. Globalstrahlung
Unter Globalstrahlung versteht man die gesamte an der Erdoberfläche auf eine horizontale Empfangsfläche auftreffende Solarstrahlung. Sie setzt sich zusammen aus der auf direktem Weg eintreffenden Solarstrahlung, der Direktstrahlung, und der Strahlung, die über Streuung an Wolken, Wasser- und Staubteilchen die Erdoberfläche erreicht, der Diffusstrahlung.
 27. Haftzeit
Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für einen Ausfallschaden besteht.
 28. Aerosystem (Photovoltaikanlage mit aerodynamischem Montagesystem)

- Montagesystem einer Photovoltaikanlage mit minimaler Flächenlast, welches belastarm oder -frei durch aerodynamische Effekte die Module trägt (Halt durch Eigengewicht und aerodynamisches Verhalten).
29. Nachgeführte Anlage
Unter Nachführung versteht man ein System, bei dem die Module einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage durch ein- oder zweiachsige Nachführsysteme immer nach dem aktuellen Sonnenstand ausgerichtet werden. Bei einachsigen Systemen wird entweder nur die Neigung oder die Ausrichtung nachgeführt, bei der zweiachsigen Nachführung beides zusammen.
 30. Prototyp
Ein Prototyp ist ein Vorab-Exemplar einer späteren Serienfertigung, das zur Erprobung von Eigenschaften dient. Mit dem Prototyp wird insbesondere die Tauglichkeit eines technischen Objekts geprüft. Dem Prototyp folgt die Pilotserie, auch Null-Serie genannt.
 31. Pilotserie/Null-Serie
Als Pilot- oder Nullserie werden Produkte bezeichnet, die innerhalb der Einführungsphase eines Produktes im Rahmen einer Serienproduktion angefertigt werden. Dabei wird das Produkt zu letzten Erprobungszwecken in niedriger Stückzahl hergestellt.
 32. Gefahrenbereich
Als Gefahrenbereich gilt der Bereich, in dem Gefahren für Schäden an versicherten Sachen zu sehen oder zumindest zu erwarten sind.
 33. Monitoring
Als Monitoring wird die regelmäßige, in der Regel täglich stattfindende Fernüberwachung von Anlagen zur verzögerungsarmen Detektion von Störungen im Regelanlagenbetrieb bezeichnet. Monitoring setzt voraus, dass die Anlage über ein entsprechendes System zur Ferndatenübertragung verfügt.

A § 28 Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
 Versicherungsombudsmann e. V.
 Postfach 080632
 10006 Berlin
 Tel.: 0800 3696000
 Fax: 0800 3699000
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsmann.de einsehbar.
 Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.

Abschnitt B: Besondere Bestimmungen zur LUMIT Sachversicherung

B § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären elektronischen, elektro- und maschinentechnischen
 - a) Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung oder -speicherung;
 - b) sonstigen Anlagen, welche durch einen Fachbetrieb installiert wurden.
2. Zusätzlich versicherbare Sachen
Nur sofern dies besonders vereinbart ist, sind Sachen im Gefahrenbereich (gemäß § 27 Nr. 32) der versicherten Sachen gemäß Nr. 1, die als Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt B § 2 an der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden, bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer oder der Versicherte (Anlagenbetreiber) aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
3. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
 - a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - b) Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze, Brennerdüsen;
 - c) Rohrleitungen inklusive Armaturen, die nicht Bestandteil der versicherten Sache sind;
 - d) Wärmeleitungs- und Wärmeverteilsysteme (z.B. Heizkörper, Fußboden-/Wandheizungen, Zu- und Rückläufe), die nicht Bestandteil der versicherten Sache sind;
 - e) Stromleitungen, die nicht Bestandteil der versicherten Sache sind;
 - f) Prototypen (gemäß § 27 Nr. 30);
 - g) Pilotserien/Null-Serien (gemäß § 27 Nr. 31).

B § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung
 - a) für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen sowie
 - b) bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, der Versicherte (Anlagenbetreiber) oder deren Repräsentanten (Abschnitt A § 23) weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Schadens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- b) Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern
- c) Kurzschluss, Überspannung, Induktion
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- f) Überdruck oder Unterdruck
- g) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- h) Vandalismus, Vorsatz Dritter;
- i) Sturm, Hagel;
- j) Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeinbruch, Lawinen, Überschwemmung;
- k) Glasbruch;
- l) Frost, Rohrbruch;
- m) Tierbiss

2. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch

- a) Streik, Aussperrung
- b) Innere Unruhen
- c) Erdbeben

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahren gem. a) - c) jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers
- b) durch Krieg, kriegsähnlicher Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- d) an Teilen der versicherten Sache durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, ohne dass eine äußere Einwirkung vorliegt. Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- e) durch Mängel, die dem Versicherungsnehmer zum Schadenzeitpunkt bekannt waren oder bekannt sein mussten. Bei Versicherung für fremde Rechnung gilt der Ausschluss nur, wenn die Mängel dem Versicherten (Anlagenbetreiber) bekannt waren oder bekannt sein mussten.
- f) die unmittelbar durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen entstehen.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet

- g) die zu keiner Funktionsbeeinträchtigung der versicherten Sache führen, wie Schrammen oder Dellen.
- h) durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht oder ist er nicht leistungsfähig (z.B. wegen Insolvenz), so leistet der Versicherer Entschädigung gegen Abtretung der vertraglichen Ansprüche gegen den Dritten. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer die bereits gezahlte Entschädigung; er ist jedoch verpflichtet, dem Versicherer seine vertraglichen Ansprüche abzutreten und dem Versicherer alle Informationen zu erteilen, die zur Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich sind.

B § 3 Versicherte Kosten

1. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Aufwendungen für die Wiederherstellung von

- a) Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind
- b) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.

Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen.

2. Der Versicherer ersetzt im Rahmen der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) um die Schadenursache ausfindig zu machen (Schadenssuchkosten);
- b) für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, nicht jedoch Putz-, Tapezier- und ähnliche Schönheitsarbeiten (Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeitskosten);
- c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- d) die für einen Lufttransport von Ersatzteilen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen anfallen (Luftfrachtkosten);
- e) für das Aufräumen und für das Dekontaminieren, für das Vernichten und für den Abtransport in die nächstgelegene geeignete Deponie sowie für das Ablagern der versicherten Sachen oder deren Teile; nicht jedoch Aufwendungen für Sach- oder Personenschäden, die durch das Aufräumen, Dekontaminieren oder Entsorgen entstehen, sowie für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Erdreichs, des Wassers, der Luft oder der Natur (Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten);
- f) für Gerüste und Arbeitsmaschinen (Gerüst- und Arbeitsmaschinenkosten).
- g) für die Bergung der beschädigten versicherten Sache um die Reparatur zu ermöglichen (Bergungskosten).

3. Nur sofern dies besonders vereinbart ist, ersetzt der Versicherer im Rahmen der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

- a) für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichtete. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöschrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
 - b) für die Isolierung von radioaktiv verseuchter Sachen, d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind (Isolierungskosten radioaktiv verseuchter Sachen);
 - c) für die Rückreise aus dem Urlaub, wenn der Versicherte (Anlagenbetreiber) wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist. Voraussetzung für das Vorliegen eines erheblichen Versicherungsfalles ist eine voraussichtliche Schadenhöhe von mindestens EUR 5.000,00. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherten von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen. Fahrtmehrkosten werden entsprechend der Kategorie des Urlaubsreismittels der Hinreise ersetzt (Rückreisekosten);
 - d) für das Anlegen einer Behelfsstraße, wenn die beschädigten versicherten Sachen nicht über normal befestigte Straßen erreichbar und reparierbar sind (Behelfsstraßenkosten);
 - e) für die Rückversetzung des Standortes in den ursprünglichen Zustand (z.B. für die Entfernung von Fundamenten), sofern die versicherte Sache nach einem Totalschaden nicht mehr neu errichtet wird und der Versicherungsnehmer oder der Versicherte (Anlagenbetreiber) dazu vertraglich oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben verpflichtet ist (Rückbaukosten);
 - f) für die Beseitigung von Schäden an eigenen oder fremden Gebäuden, die als Folge eines Diebstahlschadens, eines Vandalismusschadens oder eines Sturmschadens an der versicherten Sache entstanden sind. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Gebäudereparaturkosten);
 - g) für Kosten für die Hotelbelegung und die Möbelaufbewahrung, sofern das selbst bewohnte Gebäude oder die Wohnung des Versicherten (Anlagenbetreiber) dadurch nachweislich länger als 5 Tage unbewohnbar ist (Hotelbelegungs- und Möbelaufbewahrungskosten).
4. Nur sofern dies besonders vereinbart ist, ersetzt der Versicherer unabhängig von einem Schaden an den versicherten Anlagen Aufwendungen
- a) für die erforderliche De- und Remontage von versicherten Sachen, soweit infolge der Schadenbeseitigung aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Hagel Schäden an Gebäuden eine Demontage erforderlich wird (De- und Remontagekosten);
 - b) für die Beseitigung von Schäden an eigenen oder fremden Gebäuden, die als Folge eines versuchten Diebstahls an der versicherten Sache entstanden sind. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Erweiterte Gebäudereparaturkosten).

B § 4 Erweiterter Versicherungsort

Nur sofern dies besonders vereinbart ist, sind Teile der versicherten Sachen, die aufgrund eines entschädigungspflichtigen Schadens vorübergehend vom Betriebsgrundstück zur Reparatur, Überholung oder Revision entfernt werden müssen, auch auf dem Betriebsgrundstück eines innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz gelegenen Unternehmens, das diese Arbeiten ausführt; versichert.

Der erweiterte Versicherungsschutz umfasst auch den Hin- und Rücktransport. Nicht versichert gelten Seetransporte. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

B § 5 Versicherungswert, Beitragsmerkmale

1. Versicherungswert ist der Neuwert.
2. Grundlage zur Ermittlung des Beitrags sind die Leistungs- und Risikoklasse der versicherten Sache sowie sonstige vereinbarte Merkmale (Beitragsmerkmale).

B § 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Bei Säuberungsarbeiten (z.B. Schneeräumen) hat der Versicherungsnehmer geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung der Dachfläche einzusetzen.
Nur sofern dies besonders vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer ein mit dem Versicherer vereinbartes Schutzkonzept für versicherte Sachen im Freien vollumfänglich umzusetzen, ein- und aufrecht zu erhalten.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Nr. 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B § 7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungs-, Wiederbeschaffungskosten
Der Versicherer ersetzt
 - a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen ihren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls,
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Aufwendungen um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen, maximal bis zu ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.
Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe,
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten,
 - cc) De- und Remontagekosten,
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten,
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist.
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage.
Werte des Altmaterials werden angerechnet.
 - c) Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der Kosten, die für eine Wiederherstellung gemäß Nr. 1 b) vor Steuer zu ersetzen gewesen wären.
2. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
Sind in einem Versicherungsfall die versicherten Sachen oder serienmäßig hierfür hergestellte Ersatzteile gleicher Leistung nicht mehr zu beziehen, werden abweichend die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten für die nächsthöhere am Markt noch erhältliche Leistungsklasse ersetzt.
3. Nicht ersatzpflichtige Kosten
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären.
4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 1a) ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls unterbleibt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, sobald er sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die versicherten Sachen an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

5. Leasing-/Finanzierungs-Differenzdeckung (GAP-Deckung)
Nur sofern dies besonders vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bei finanzierten oder geleasteten versicherten Sachen im Falle einer Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sache zusätzlich zum Zeitwert der versicherten Sache den positiven Differenzbetrag zwischen dem Leasing- oder Finanzierungsrestbetrag (Ablösewert des Leasinggebers/Kreditgebers) und dem Zeitwert, wenn die Wiederherstellung der versicherten Sache ausgeschlossen ist, weil
 - a) öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen bestehen oder
 - b) die versicherte Sache innerhalb oder auf einem Gebäude installiert war, welches dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten (Anlagenbetreiber) von einem Dritten zur Nutzung überlassen war und dieser das Gebäude nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls wieder aufbaut.Die Restschuld des Versicherungsnehmers ergibt sich aus der Summe der ausstehenden Leasing- oder Kreditraten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Zinsen und vor Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlte Leasing- oder Kreditraten werden nicht berücksichtigt. Ferner darf der Leasing- bzw. Kreditverlauf keine tilgungsfreien Zeiten enthalten.
Der Versicherungsnehmer hat einen Nachweis vom Leasing- bzw. Kreditgeber über die Höhe der Restschuld zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zu erbringen und einen Nachweis darüber, dass die Wiederherstellung der versicherten Sache im Sinne ausgeschlossen ist.
6. Weitere Kosten
Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungs-, Wiederbeschaffungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
7. Entschädigungsleistung bei grober Fahrlässigkeit
Bei Schadenergebnissen mit einer Gesamtschadenshöhe bis zu der im Vertrag vereinbarten Summe verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenshöhe über der vereinbarten Summe, gilt dieser Verzicht auch für den darunter liegenden Schadenanteil nicht.
8. Selbstbehalt
Der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Schadenergebnis um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

B § 8 Ertrags-Ausfalldeckung

1. Versicherungsgegenstand
Nur sofern dies besonders vereinbart ist, entschädigt der Versicherer auch Kosten und entgangene Einnahmen, wenn die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache gemäß Abschnitt B § 1 durch einen versicherten Schaden gemäß Abschnitt B § 2 unterbrochen oder beeinträchtigt wird (Ausfallschaden).
2. Definition des Ausfallschadens
Der Ausfallschaden ergibt sich bei
 - a) Stromerzeugungsanlagen
 - aa) aus den Strombezugskosten, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um die ausfallende Stromerzeugung auszugleichen oder
 - bb) aus der Vergütung für die Einspeisung des Stroms, die der Versicherungsnehmer ohne Ausfall der Stromerzeugungsanlage erzielt hätte.
 - b) Wärmeerzeugungsanlagen
 - aa) aus den Kosten für eine alternative Wärmeerzeugung, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um die ausgefallene Wärmeerzeugung durch die Anmietung von Ersatzanlagen, die der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Verwendungszweck entspricht, und/oder den Brennstoffbezug auszugleichen oder
 - bb) aus den entgangenen Erlösen aus dem Wärmeverkauf, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes erzielt hätte.
 - c) Stromspeicheranlagen aus der Differenz der Strombezugskosten und der Vergütung für die Einspeisung in das Netz, um die wegfallende Stromspeicherungsmöglichkeit zu kompensieren.Entschädigungen für Ausfallschäden sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
3. Ermittlung des Ausfallschadens
Der Ausfallschaden wird aus der Multiplikation des vereinbarten Mengenfaktors mit dem vereinbarten Preisfaktor sowie - sofern vereinbart - dem Korrekturfaktor berechnet, anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Bei Teilausfällen reduziert sich der Mengenfaktor proportional zur ausgefallenen Leistung.
 - a) Mengenfaktor
Mengenfaktor ist die für die versicherte Sache an diesem Standort jährliche Strom- oder Wärmeerzeugung in Kilowattstunden. Bei Stromspeichern ist Mengenfaktor die nutzbare Kapazität in Kilowattstunden.
 - b) Preisfaktor

- Der Preisfaktor bildet sich aus
- aa) der gesetzlichen Einspeisevergütung oder einer Vergütung alternativer Abnehmer,
 - bb) den Strombezugskosten,
 - cc) der Vergütung für Wärmelieferung,
 - dd) den Kosten für eine alternative Wärmeerzeugung in Euro je Kilowattstunde.
- Eine Änderung des Preisfaktors gilt von dem Zeitpunkt an, zu dem sie wirksam wird, frühestens mit Eingang der Änderungsanzeige beim Versicherer.
- c) Korrekturfaktor
Durch den Korrekturfaktor werden jahreszeitliche, leistungs- oder bauartbedingte Schwankungen der jeweiligen versicherten Sache berücksichtigt.
4. Vergrößerung des Ausfallschadens
Sofern nichts anderes vereinbart, leistet der Versicherer keine Entschädigung für die Vergrößerung des Ausfallschadens durch
- a) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - b) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten Anlage nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
 - c) den Umstand, dass die beschädigte oder zerstörte Sache anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt wird;
 - d) den Umstand, dass die Sache nicht mehr aufgebaut wird;
 - e) den Umstand, dass eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Sache erfolgt.
5. Erweiterte Deckung für Ausfallschäden
Nur sofern dies besonders vereinbart ist, ersetzt der Versicherer einen entstandenen Ausfallschaden abweichend von Abschnitt B § 2 Nr. 3d) und h) auch dann, wenn
- a) der Sachschaden nicht nachweislich durch eine von außen auf die Austauschereinheit oder die versicherte Sache insgesamt einwirkende Gefahr verursacht worden ist;
 - b) für ihn ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
6. Selbstbehalt
Der ermittelte Entschädigungsbetrag wird je Schadeneignis um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Abschnitt C: Besondere Bestimmungen zur LUMIT Montageversicherung

C § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für die Montage der im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären elektronischen, elektro- und maschinentechnischen
 - a) Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung oder -speicherung;
 - b) sonstigen Anlagen.
2. Zusätzlich versicherte Sachen
Zusätzlich versichert sind Beistellungen des Bestellers (Auftraggebers). Unter Beistellungen werden Materialien oder Teile verstanden, die vom Besteller (Auftraggeber) geliefert und für den eigenen Auftrag verwendet, verarbeitet oder integriert werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die beschädigte Sache in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich unmittelbar vor dem Schaden befand.
3. Zusätzlich versicherbare Sachen
Nur sofern dies besonders vereinbart ist, sind bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko zusätzlich versichert
 - a) Montageausrüstung, ohne Autokrane und Fahrzeuge aller Art sowie schwimmende Sachen;
 - b) Fremde Sachen:
Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjektes oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Versicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Fremden Sachen,
 - aa) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Versicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.
 - bb) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.
Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.
 - c) Sachen im Gefahrenbereich
Sachen im Gefahrenbereich (gemäß Abschnitt A § 27 Nr. 32) der versicherten Sachen gemäß Nr. 1, die als Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt C § 2 an der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden sind bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme

auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. Nicht versicherte Sachen

- Nicht versichert sind
- a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - b) Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze, Brennerdüsen.
 - c) Zu- und Ableitungsrohre der Wasserversorgung;
 - d) Stromleitungen innerhalb des Gebäudes;
 - e) Heizkörper inkl. Zu- und Ableitungsrohre;
 - f) Fußboden- und Wandheizungen inkl. Zu- und Ableitungsrohre;
 - g) Prototypen (gemäß § 27 Nr. 30).

C § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende
 - a) Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen;
 - b) Verluste von versicherten Sachen.
Unvorhergesehen sind Schäden, die die der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder deren Repräsentanten (Abschnitt A § 23) weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
2. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden
Nur sofern dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch
 - a) Streik, Aussperrung;
 - b) Innere Unruhen;
 - c) Erdbeben.
Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahren gemäß a) - c) jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Mängel der versicherten Lieferungen sowie sonstiger versicherter Sachen.
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für
 - aa) Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers;
 - bb) Schäden durch Krieg, kriegsähnlicher Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - cc) Schäden durch Kernenergie; nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - dd) Schäden durch Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - ee) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - ff) Schäden, die durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung verursacht werden;
 - gg) Schäden durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - hh) Schäden oder Verlust durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
 - ii) Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird. Als normal ist der für jeden Monat höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge anzusetzen, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurde.
 - jj) Schäden, die nach der vereinbarten maximalen Erprobungsdauer eintreten und mit einer Erprobung zusammenhängen;
 - kk) Verluste oder Schäden durch Vandalismus, wenn die versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Verlustes nicht fest mit dem jeweiligen Bestimmungsort (z.B. dem Gebäude) verbunden, unter Verschluss (z.B. Unterbringung in Baucontainer oder mechanische Sicherung vor Ort) oder nachweislich unter ständiger Bewachung waren;
 - ll) Verluste, die erst durch eine Bestandskontrolle festgestellt werden;
 - mm) Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte;
 - nn) Schäden an versicherten Sachen beim erstmaligen Abladen durch einen Versicherten innerhalb eines Versicherungsortes, sofern sie nicht zu Lasten des Versicherten gehen oder eine Leistung aus ei-

nem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ausgeschlossen bleiben außerdem Schäden, die im Einflussbereich des Absenders liegen, insbesondere infolge mangelhafter Verpackung oder unzureichender bzw. fehlender Angaben zur Gewichtsverteilung;

- oo) Schäden an versicherter Montageausrüstung, sofern sie nicht durch Unfall entstanden sind. Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.

4. Bauherren-Deckung

Nur sofern dies besonders vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz nur für Schäden, die zu Lasten des Auftraggebers gehen und nicht im Zusammenhang mit einer Montagetätigkeit stehen.

C § 3 Versicherte Kosten

1. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Aufwendungen für die Wiederherstellung von

- a) Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind
 - b) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist
sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen.
2. Der Versicherer ersetzt im Rahmen der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen
- a) um die Schadenursache ausfindig zu machen (Schadenssuchkosten);
 - b) für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, nicht jedoch Putz-, Tapezier- und ähnliche Schönheitsarbeiten (Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeitskosten);
 - c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - d) die für einen Lufttransport von Ersatzteilen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen anfallen (Luftfrachtkosten);
 - e) für das Aufräumen und für das Dekontaminieren, für das Vernichten und für den Abtransport in die nächstgelegene geeignete Deponie sowie für das Ablagern der versicherten Sachen oder deren Teile; nicht jedoch Aufwendungen für Sach- oder Personenschäden, die durch das Aufräumen, Dekontaminieren oder Entsorgen entstehen, sowie für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Erdreichs, des Wassers, der Luft oder der Natur (Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten);
 - f) für Gerüste und Arbeitsmaschinen (Gerüst- und Arbeitsmaschinenkosten).
 - g) für die Bergung der beschädigten versicherten Sache um die Reparatur zu ermöglichen (Bergungskosten).
3. Nur sofern dies besonders vereinbart ist, ersetzt der Versicherer im Rahmen der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen
- a) für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöschscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
 - b) für die Isolierung von radioaktiv verseuchte Sachen, d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind (Isolierungskosten radioaktiv verseuchter Sachen);
 - c) für die Rückreise aus dem Urlaub, wenn der Versicherte wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist. Voraussetzung für das Vorliegen eines erheblichen Versicherungsfalls ist eine voraussichtliche Schadenhöhe von mindestens EUR 5.000,00. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherten von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen. Fahrtmehrkosten werden entsprechend der Kategorie des Urlaubsmittels für die Hinreise ersetzt (Rückreisekosten);
 - d) für das Anlegen einer Behelfsstraße, wenn die beschädigten versicherten Sachen nicht über normal befestigte Straßen erreichbar und reparierbar sind (Behelfsstraßenkosten);
 - e) für die Rückversetzung des Standortes in den ursprünglichen Zustand (z.B. für die Entfernung von Fundamenten), sofern die versicherte Sache nach einem Totalschaden nicht mehr neu errichtet wird und der Versicherungsnehmer oder der Versicherte dazu verpflichtet ist (Rückbaukosten);
 - f) für die Beseitigung von Schäden an eigenen oder fremden Gebäuden, die als Folge eines Diebstahlschadens, eines Vandalismusschadens oder eines Sturmschadens an der versicherten Sache entstanden sind. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Gebäudereparaturkosten);

g) für Kosten für die Hotelbelegung und die Möbelleinlagerung, sofern das selbst bewohnte Gebäude oder die Wohnung des Versicherten dadurch nachweislich länger als 5 Tage unbewohnbar ist (Hotelbelegungs- und Möbelleinlagerungskosten);

h) für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere zur Beseitigung eines Mangels der versicherten Sache (Mangelbeseitigungskosten).

C § 4 Erweiterter Versicherungsort

1. Nur sofern dies besonders vereinbart ist, gelten neben dem jeweiligen Versicherungsort (Montageort) innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches auch
 - a) Montagenebenplätze (z.B. Betriebsstätte des Versicherungsnehmers)
 - b) Lager
als Versicherungsort.Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

C § 5 Vorlagerung, Transporte

1. Nur sofern dies besonders vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für
 - a) die Lagerung von versicherten Sachen vor dem eigentlichen Montagebeginn am Versicherungsort innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches während der vereinbarten Versicherungsdauer (Vorlagerung).
 - b) versicherte Sachen auch während des Be- oder Entladens eines Transportmittels sowie auf den Transportwegen zwischen den vereinbarten räumlich getrennten Bereichen (Transporte). Nicht versichert gelten Seetransporte.Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

C § 6 Versicherungswert, Beitragsmerkmale

1. Versicherungswert
Versicherungswert ist der Zeitwert.
2. Beitragsermittlung
Grundlage zur Ermittlung des Beitrags sind die Leistungs- und Risikoklasse der versicherten Sache sowie sonstige vereinbarte Merkmale (Beitragsmerkmale).

C § 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Sofern vereinbart gelten folgende Obliegenheiten:
 - a) Umsetzung, Einhaltung und Aufrechterhaltung des mit dem Versicherer vereinbarten Schutzkonzeptes für versicherte Sachen im Freien;
 - b) Während der Vorlagerung von versicherten Sachen sind diese gemäß ihrer Beschaffenheit sowie örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend zu verpacken, zu lagern und zu schützen.
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Nr. 1 vorstätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C § 8 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungs-, Wiederbeschaffungskosten
Der Versicherer ersetzt
 - a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen ihren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls,
 - b) bei beschädigten Sachen alle notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, maximal bis zu ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten
- cc) De- und Remontagekosten
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten.
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist.
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage

Werte des Altmaterials werden angerechnet.

c) Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der Kosten, die für eine Wiederherstellung gemäß Nr. 1 b) vor Steuer zu ersetzen gewesen wären.

2. Nicht ersatzpflichtige Kosten

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Mehrkosten die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles die versicherte Sache geändert wird;
- b) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- c) Vermögensschäden

3. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungs-, Wiederbeschaffungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen

4. Entschädigungsleistung bei grober Fahrlässigkeit

Bei Schadeneignissen mit einer Gesamtschadenhöhe bis zu der im Vertrag vereinbarten Summe verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenhöhe über der vereinbarten Summe, gilt dieser Verzicht auch für den darunter liegenden Schadenanteil nicht.

5. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 4 ermittelte Betrag wird je Schadeneignis

- a) um den vereinbarten Grundseltbehalt
- b) bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt

gekürzt. Sofern die versicherte Sache oder deren Teile zum Zeitpunkt des Verlusts in einem Container nachweislich durch ein geeignetes und vom Versicherer genehmigtes Sicherungssystem geschützt waren, wird der ermittelte Betrag nur um den Grundseltbehalt gemäß a) gekürzt.